







**D**ennach, zu Befreyung der auf die Aufrechthaltung des dem Publico so nützlichen Post-  
 Wesens dieser Lande, bey der demahligen Theurung der Fourage, erforderlichen ungemeinen großen Ko-  
 sten, an welchen es die preiswürdigste Landesväterliche Sorgfalt **Ihro Churfürstl. Durchl.** unsers gnädigsten Herrn,  
 zur Conservation der Postmeister, und Posthalter, durch Vorschüsse, Verdoppelung der Besoldungen, und andere Bey-  
 hilfs-Mittel bishero, obschon mit einem denen Post-Reventuen, nach den gewöhnlichen Taxen, unproportionirlichen; und  
 nicht wohl länger zu übertragenden Aufwand, nicht ermangeln lassen, nunmehr eben so nöthig, als billig ist, das inländische Porto bis zu  
 Ende des Monats September jetzlaufenden Jahres einigermaßen zu erhöhen;

Als wird **Erstens** zwar das Porto von denenjenigen Briefen, welche nur von einem Postamte an das andere immediate zunächst ge-  
 legene, (die Station mag von 2, 3, oder 4 Meilen seyn) spediret werden, bey den zeitherigen Sätzen unverändert, und ohne Erhöhung ge-  
 lassen, und ist davon ein mehreres, als zeither, nicht zu fordern;

Hingegen soll von jedem über das zu nächst gelegene Postamt weiter laufenden Briefe, vom 1sten May a. c. an, bis ultimo Septembr. a. c.  
 über, und mit dem zeitherigen Satze, eine Erhöhung, und zwar, wenn der Brief von dem Postamte, wo er aufgegeben wird, über eine dar-  
 zwischen liegende Station auf das zweyte Postamt expediret wird, **Ein Viertel**, daferne aber derselbe weiter, als auf das zweyte Postamt,  
 und über solches hinaus gehet, die Hälfte der sonst gewöhnlichen Taxe, es sey ein einfacher, doppelter, oder noch stärkerer Brief, wie solches  
 das Gewicht bestimmt, resp. vernommen und entrichtet werden.

**Zweytens** wird auf eben die angegebene Zeit das Porto von allen und jeden Packereyen ohne Unterschied, die kleinern, oder sogenannten  
 Hand-Packete mit darunter begriffen, ingleichen von Acten und Geldern, um **Ein Drittel** heil der jesunt auf jedem Cours gewöhnlichen Taxe,  
 sowohl bey den fahrenden Posten, als bey sämtlichen inländischen Post-Kutschen erhöht. **Beiderley** Erhöhung aber, sowohl die von  
 Briefen, als die von Packereyen, Acten und Geldern, ist, wo nicht, und daferne nicht ein anderes ausdrücklich angeordnet wird, in kei-  
 ne Weise auf dasjenige, was von ausländischen Postämtern ins Land, oder aus hiesigen Landen an ausländische Postämter spediret wird,  
 zu extendiren, sondern lediglich von denen Speditionen, bey welchen sowohl das Postamt, wo die Ausgabe geschieht, als das, an welches  
 die Spedition geschieht, ein Churfürstliches Postamt ist.

Gleichwie nun solches alles, auf diefalls ergangene gnädigste Befehle d. d. 7ten und 13ten April a. c. denen sämtlichen Postmeistern,  
 Postverwaltern, und Expeditours, zur Pflichtschuldigten Nachachtung wegen der hiernach einzurichtenden Erhebung des Porto, und der  
 in den Charten zu machenden Anlässe, hierdurch bekannt gemacht wird; Also werden zugleich sie insgesammt wegen des accuraten  
 Wagens, bey welchem zeither immer noch viele Mängel und Fabrlässigkeit wahr zu nehmen gewesen, nochmalts zu pflichtemäßiger Be-  
 folgung des Generals d. d. den 3ten Decembr. 1770. ernstlich angewiesen, hiernächst besonders diejenigen, welche auf den Genuß eines  
 Charten-Anteils gesetzt sind, daß sie sich dergleichen von dieser Erhöhung des sonst gewöhnlichen Porto nicht anzumaßen haben, bedeutet.

Uebrigens ist, damit solches alles zu jedermanns Wissenschaft gelange, dieses Generale in allen Post-Häusern öffentlich anzuschlagen.  
 Leipzig den 15. April. 1772.



**Churfürstl. Sächsisches**  
**Ober-Post-Amt.**





Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 verb.

D. W17





**D**ennach, zu Befreyung der auf die Aufrechthaltung des dem Publico so nützlichen Post-  
Wesens dieser Lande, bey der dermaligen Theurung der Fourage, erforderlichen ungemeynen großen Ko-  
sten, an welchen es die preiswürdigste Landesväterliche Sorgfalt **Ihro Churfürstl. Durchl.** uners gnädigsten Herrn,  
zur Conservation der Postmeister, und Posthalter, durch Vorhülffte, Verdoppelung der Besoldungen, und andere Bey-  
hülffs-Mittel bishero, ob schon mit einem denen Post- Revenüen, nach den gewöhnlichen Taxen, unproportionirlichen, und  
nicht wohl länger zu übertragenden Aufwand, nicht ermangeln lassen, nunmehr eben so nöthig, als billig ist, das inländische Porto bis zu  
Ende des Monats September jetzlaufenden Jahres einigermassen zu erhöhen;

Als wird **Erstens** zwar das Porto von denenjenigen Briefen, welche nur von einem Postamt an das andere immediate zunächst ge-  
legene, (die Station mag von 2, 3, oder 4 Meilen seyn) spediret werden, bey den zeitherigen Sätzen unverändert, und ohne Erhöhung ge-  
lassen, und ist davon ein mehreres, als zeither, nicht zu fordern;

Hingegen soll von jedem über das zu nächst gelegene Postamt weiter laufenden Briefe, vom 1ten May a. c. an, bis ultimo Septembr. a. c.  
über, und mit dem zeitherigen Satze, eine Erhöhung, und zwar, wenn der Brief von dem Postamt, wo er aufgegeben wird, über eine dar-  
zwischen liegende Station auf das zweyte Postamt expediret wird, **Ein Viertel**, daferne aber derselbe weiter, als auf das zweyte Postamt,  
und über solches hinaus gehet, die Hälfte der sonst gewöhnlichen Taxe, es sey ein einfacher, doppelter, oder noch stärkerer Brief, wie solches  
das Gewicht bestimmt, resp. vernommen und entrichtet werden.

**Zweitens** wird auf eben die angegebene Zeit das Porto von allen und jeden Packereyen ohne Unterschied, die kleinern, oder sogenannten  
Hand-Packete mit darunter begriffen, ingleichen von Acten und Geldern, um **Ein Drittel** der jetzt auf jedem Cours gewöhnlichen Taxe,  
sowohl bey den fahrenden Posten, als bey sämmtlichen inländischen Post-Anstalten erhöht. **Beiderley** Erhöhung aber, sowohl die von  
Briefen, als die von Packereyen, Acten und Geldern, ist, wo nicht, und daferne nicht ein anderes ausdrücklich angeordnet wird, in kei-  
ne Weise auf dasjenige, was von ausländischen Postämtern ins Land, oder aus hiesigen Landen an ausländische Postämter spediret wird,  
zu extendiren, sondern lediglich von denen Expeditionen, bey welchen sowohl das Postamt, wo die Aufgabe geschieht, als das, an welches  
die Spedition geschieht, ein Churfürstliches Postamt ist.

Gleichwie nun solches alles, auf disfalls ergangene gnädigste Befehle d. d. 7ten und 13ten April a. c. denen sämmtlichen Postmeistern,  
Postverwaltern, und Expeditours, zur Pflichtschuldigen Nachachtung wegen der hiernach einzurichtenden Erhebung des Porto, und der  
in den Charten zu machenden Anlässe, hierdurch bekannt gemacht wird; Also werden zugleich sie insgesamt wegen des accuraten  
Wägens, bey welchem zeither immer noch viele Mängel und Fabrlässigkeit wahr zu nehmen gewesen, nochmahls zu Pflichtenmäßiger Be-  
folgung des Generalis d. d. den 2ten Decembr. 1770. ernstlich angewiesen, hiernächst besonders diejenigen, welche auf den Genuß eines  
Charten-Antheils gesetzt sind, daß sie sich dergleichen von dieser Erhöhung des sonst gewöhnlichen Porto nicht anzumaßen haben, bedeutet.

Uebrigens ist, damit solches alles zu jedermanns Wissenschaft gelange, dieses Generale in allen Post-Häusern öffentlich anzuschlagen.  
Leipzig den 15. April. 1772.



Churfürstl. Sächsisches  
Ober-Post-Amt.

